

Hallisches patriotisches  
W o c h e n b l a t t

z u r

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und  
wohlthätiger Zwecke.

---

Erstes Quartal. 1. Stück.

Den 2. Januar 1830

---

I n h a l t.

Zum neuen Jahre. — Ueber das neue Leichenhaus auf  
dem Stadt-Gottesacker. — 49 Bekanntmachungen.

---

I.

Zum neuen Jahre.

---

Dem Strome gleich entflieht in Eil die Zeit,  
Und was in ihr des Menschen That geboren,  
Rafft unaufhaltsam ihre Welle hin.  
Es bleibt nur das, was wahrhaft göttlich ist,  
Das rechte Wollen und der edle Sinn  
Im großen und im kleinen Lebenskreise;  
Denn das gehöret an der Ewigkeit.  
So ging das alte Jahr zu seinen Brüdern;  
Wohl dem der Solches sich in ihm bewußt  
Demüthig froh ihm nachzuschauen vermag!

Es hielt in treuer Hut des Vaters Hand  
Die theure Stadt, die wir bewohnen, wieder  
Und viel des Unheils hat sie abgewandt.  
Im Westen hob den blut'gen Mörderdolch

XXXI. Jahrg. (1) Die

Die Tyranny, genährt von Siegerstimm  
 Und opferte des Landes beste Bürger.  
 Im Osten flammte neu die Kriegesfackel,  
 Vom Schlachtendonner bebte Land und Meer,  
 Der Halbmond sank, es zitterte Byzanz.  
 Wir wohnten ruhig in dem Schutz des Friedens,  
 Gesetz und Ordnung walteten bey uns,  
 Wir freuten uns des ritterlichen Königs,  
 Der weiß' und fromm die Palme fügt zum Schwert,  
 Der überall, ein Segenbringer, naht,  
 Wo sich die Bitte traulich zu ihm wendet;  
 Wir rufen heute freudig: Heil! ihm zu.

Der Fluthen schreckliche Gewalt durchbrach  
 Der hohen Dämme sich're Landeswehr;  
 Ein grauser See begrub die Niederung,  
 Der Saaten Hoffnung und die fette Trift,  
 Und Ströme wälzten sich durch stille Thäler,  
 Wo sich der Fleiß betriebsam angebaut.  
 Uns hat die Fluth verschont, kein Feuerruf  
 Hat uns vom stillen Schlummer aufgeschreckt,  
 Kein Hagel traf zerschmetternd unsre Flur  
 Und reichlich haben wir auf ihr geerntet.  
 Wem danken wir's, als dem, der unsre Burg,  
 Der unsre Wehr und Waff' ist in Gefahr?  
 Auf, danket mit dem Herzen, mit dem Munde!  
 Ihr Alle dankt, denn Keinem blieb er fern,  
 Und hat sich Keinem unbezeugt gelassen!

Zwar hat er manches Herz wohl schwer geprüft,  
 Und manchen Schmerzensseufzer aufgeregt,  
 In manchem Hause flossen Kummerthränen,  
 Aus mancher Thüre trug man theure Todten,  
 Doch war's sein Wille, darum unser Heil,  
 Denn was er thut, das ist ja wohlgethan!  
 Zu ihm den Blick im Schmerz und in der Freude!  
 Auf ihn vertraut, zu seiner Ehre lebt!

Das

Das ruft uns jenes Bild in blankem Erz,  
 Das unsres Waisenhauses Hallen ziert,  
 Mit ernstem, liebevollen Winke zu.  
 Wir wollen still dem Wink nach oben folgen:  
 Im Glauben fest, dem heitern, geisteshellen,  
 Der sich gesund und kräftig ausspricht in der That!  
 In Liebe selig, die das Wohl der Brüder  
 Mit eignem Opfer unermüdet sucht!  
 In Hoffnung stark, die uns ein Paradies  
 An's Ziel der dunkeln Erdenwallfahrt stellt!  
 Das ist der Wunsch, der heut' aus Frankens Bild  
 Für Jeden, der in seinem Halle wohnt, ertönt.  
 Wir haben still den schönen Wunsch vernommen  
 Und rufen ihn zum neuen Jahr Euch zu.

Wagniß. Hesekiel.

II.

U e b e r

das neue Leichenhaus  
 auf dem Stadt-Gottesacker.

Bei der Vorsicht, welche man überall darauf verwendet, daß Niemand lebendig in sein Grab versenkt werde, sieht zwar ein Unglücksfall dieser Art nicht wohl zu befürchten; aber die Vorstellung von der Möglichkeit eines solchen, und dem Zustande, in welchen der Betroffene dadurch gebracht werden möge, beschäftigt besonders lebhaftere Phantasien oft so, daß wirkliche Besorgnisse dadurch entstehen. Diese gänzlich zu beseitigen, ist eine Veranlassung zur Errichtung des neuen Leichenhauses auf dem hiesigen Stadt-Gottesacker, welches vom kommenden Jahre ab dem Publikum zum Gebrauch offen steht. Wer also Hinterbleibenden die Verpflichtung auflegt, seinen Leichnam vor der Beer-  
 2  
 digung

gung noch in dem Leichenhause aufstellen zu lassen, oder gleiche Vorsicht bey Vorangehenden anwendet, kann sich der erwähnten Befürchtung für gänzlich überhoben erachten. Wo Hinterbliebene ihre Abgeschiedenen nicht so lange in der eigenen Wohnung aufbewahren können, bis das einzige sichere Kennzeichen des Todes — die Fäulniß — unzweifelhaft eingetreten ist, da giebt ferner das Leichenhaus Gelegenheit, die Verstorbenen noch so lange unter sichere Aufsicht stellen zu lassen, bis weder dem Arzte noch den Angehörigen irgend ein Zweifel über den wirklichen Tod des Hingeschiedenen übrig bleiben kann. Wenn aber in dem Verbliebenen noch ein Lebensfunke zurückgeblieben seyn sollte, so würde derselbe wohl in den meisten Fällen durch den jetzt üblichen Gebrauch der Bestattungen erstickt werden, indem das Abwaschen der Leiche, deren Einschnüren in den Sarg, die der Jahreszeit nicht entsprechende leichte Verhüllung, so wie der oft sehr weite Transport in einem fest verschlossenen Sarge, der Wiederkehr des Lebens hinderlich seyn dürften. Zweckmäßiger wird es daher seyn, die Entschlafenen unmittelbar aus dem Krankenhause und ohne vorherige Einsargung nach dem Leichenhause bringen zu lassen, und hierbey jede Vorsicht anzuwenden, welche zur Erhaltung des Lebens dienlich werden kann.

Auf diese Weise endlich kann das Leichenhaus die Veranlassung zur Ersparung der oft sehr bedeutenden Kosten werden, welche die übliche Art der Bestattungen jetzt auferlegt, und selbst die Beerdigung aus dem Leichenhause ohne förmliche Einsargung des Todten wird ansehnliche Ausgaben ersparen, und besonders für unsere holzarme Gegend im Allgemeinen immer vorthelhafter werden, jemehr man sich daran gewöhnt, irdische Ueberreste uneingeschlossen der Mutter Erde zurückzugeben. Indes soll dieser Vorschlag keinesweges zur Bedingung beim Gebrauch des Leichenhauses gemacht werden, vielmehr bleibt es unbenommen, auch eingesargte und unter gebräuchlichen Ceremonien nach dem

Got.

Gottesacker gebrachte Leichen in dem Todtenhause aufbewahren zu lassen. Diese werden hier in ihren Särgen aufgestellt und nach Abnahme des Deckels mit gleicher Sorgfalt behandelt und beobachtet, wie uneingesargte Leichen.

Verstorbene, welche an gefährlichen ansteckenden Krankheiten gelitten haben, werden nicht im Leichenhause aufgenommen, weil bey dem Besuche der Angehörigen dieser und anderer zugleich vorhandener Leichen, Ansteckungsgefahr und Verschleppung des Giftes nicht abzumenden seyn würde.

Die innere Einrichtung des Leichenhauses ist folgende. Der Raum desselben ist durch eine Wand in zwey Theile getheilt, von denen der Eine den Leichensaal bildet, in welchem die eingebrachten Verbliebenen aufgestellt werden, der Andere zum Aufenthalt der Wächter bestimmt ist. Die Scheidewand ist auf ihrer ganzen Länge mit Fenstern versehen, so daß der Wächter stehend oder sitzend den Leichensaal nach allen Richtungen übersehen und die aufgestellten Leichen gehörig beobachten kann.

Aus dem Leichensaale führen Klingelzüge nach der Wärterstube und von hier nach dem Schlafgemache des Todtengräbers. An jedem Klingelzuge befinden sich 10 Fingerhüte, die der Leiche angesteckt und mittelst welcher bey der geringsten Bewegung eines Fingers derselben 2 sogenannte Wecker in Bewegung gesetzt werden, die einige Minuten lang laut und anhaltend klingen. Wenn diese Wecker ertönen oder sonst ein Lebenszeichen an der Leiche bemerkt ist, so wird dies sofort dem zur Beaufsichtigung angestellten Arzte gemeldet, oder irgend eine andere, zunächst aufzufindende ärztliche Hülfe herbeigerufen, bis zu deren Ankunft der Wärter das ihm vorgeschriebene Verfahren zur zweckmäßigen Behandlung der Leiche anwenden wird. Sobald der herbeigerufene Arzt es genehmigt, wird der Todtengräber die Angehörigen von den Aeußerungen der Lebenszeichen des Verstorbenen benachrichtigen.

In der Verwahrung und unter Aufsicht des Todtengräbers befindet sich ein vollständiges Bette zur Aufnahme solcher, welche ein Lebenszeichen äußern sollten. Es können schleunig warme Bäder veranstaltet werden, und ist für alle diejenigen Utensilien und Medicamente gesorgt, welche zur Beförderung des aufkeimenden Lebens nothwendig und dienlich seyn möchten.

In der Wächterstube liegt jederzeit ein Buch offen, welches mit den Rubriken zur Einzeichnung

- a) der Namen eingebrachter Personen,
- b) deren Todestage,
- c) der Tage und Stunden, in welchen die Leichen beigesetzt worden,
- d) des ärztlichen Zeugnisses, daß unzweydeutige Zeichen des Todes eingetreten sind und die Leichen beerdigt werden dürfen,
- e) der Tage ihrer Beerdigungen versehen ist.

Sobald der Arzt die Erlaubniß zur Beerdigung erteilt, wird den Angehörigen davon Nachricht gegeben, um die Beerdigung ohne Verzug zu veranstalten.

Zur Beauffichtigung der Leichen werden von der Gottesackerverwaltung besondere Wächter angestellt, die mit ihren Obliegenheiten gehörig vertraut sind und auf deren Wachsamkeit man sich verlassen kann. Dieselben haben neben Beobachtung der Leichen dafür zu sorgen, daß die vorschristliche Temperatur in dem Leichensaale, und durch Räucherungen und Ventilation der vorhandenen Luftzüge, reine Luft in dem Leichensaale erhalten werde. Diese von der Verwaltung angestellten Wächter müssen zwar beybehalten werden, weil Andere nicht von dem, in allen Fällen anzuwendenden Verfahren unterrichtet sind, und von ihnen nicht bekannt ist, ob sie die erforderliche Wachsamkeit und Unererschrockenheit besitzen; indeß wird auf besonderes Verlangen auch gestattet, daß jenen eine vertraute Person beygegeben werde.

Für den Transport solcher Leichen, welche uncinzugesargt in das Leichenhaus gebracht werden sollen, sind  
von

von der Gottesacker-Verwaltung vier vertraute Träger angenommen. Diese bringen nach Anweisung des Todtengräbers eine besonders dazu eingerichtete Trage in das Sterbehaus. Letztere besteht aus einem länglichen Korbe, in welchem die Leiche ausgestreckt niedergelegt werden kann. Sie ist mit den nöthigen Unterlagen versehen und den Angehörigen bleibt überlassen, diejenigen Verhüllungen zu besorgen, welche erforderlich sind, um den Einfluß der Luft und Witterung möglichst unschädlich zu machen. An dem Korbe sind zwey der Länge nach angebrachte Deckel befindlich, vermittelst welcher derselbe auf dem Wege verschlossen wird. Das Einlegen der Leiche in den Korb wird von den Angehörigen besorgt, auf Erfordern sind jedoch die vom Todtengräber gesendeten Träger verpflichtet, dabei behülflich zu seyn. Der Transport aus dem Sterbehause in das Leichenhaus muß jederzeit diesen Trägern überlassen werden, den Angehörigen bleibt es aber unbenommen, denselben entweder selbst zu begleiten oder durch vertraute Personen begleiten zu lassen.

Die auf die gedachte Weise nach dem Leichenhause zu befördernden Verbliebenen müssen in den Sommermonaten des Morgens vor 5 Uhr und in den Wintermonaten des Morgens vor 7 Uhr dahin gebracht werden. Weder die Träger noch ihre Begleiter dürfen sich dabei laut, am wenigsten über den Zustand des Transportirten unterhalten, und müssen sich ohne andern Aufenthalt als den des Wechsels der Träger in langsamen, gemessenen Schritten fortbewegen. Sie haben den kürzesten Weg zum Leichenhause zu wählen, jedoch enge Straßen, in denen Vorübergehende nicht gehörig ausweichen können, möglichst zu vermeiden. Diejenigen der beyden Träger, welche nicht eben den Korb tragen, müssen 8 bis 10 Schritte vorausgehen, um entgegenkommende Personen mit ruhigen Worten darauf aufmerksam zu machen, daß eine Leiche hinter ihnen hergetragen werde. Den Verlust ihres Trägerlohns und Entlassung aus dem Dienste ist den Trägern unter-

4 sagt,

sagt, den Leichenkorb auf dem Wege zu öffnen, oder öffnen zu lassen. Sollte aber ein Verbliebener während des Transportes deutliche Spuren des Lebens äußern, so sind die Träger angewiesen, ohne Weiteres nach dem Sterbehause zurückzukehren und den Angehörigen ihre Bemerkung unter Schonung und aller Vorsicht mitzutheilen. Sie dürfen aber unterwegs den Leichenkorb nicht öffnen, müssen sich aller lauten Aeußerungen über den Zustand des innebefindlichen Körpers enthalten, und nur dann, wenn sie eine Besorgniß des Verstorbenen über seine Lage bemerken, haben sie beruhigende Vorwände anzuführen, unter denen der Transport des Leidenden vorgenommen werde; zugleich die Versicherung hinzuzufügen, daß man im Begriff stehe, ihn zu seinen Angehörigen zu bringen.

Wenn eine Leiche in dem Todtenhause angelangt ist, wird selbige aus dem Tragekorbe auf ein dazu bestimmtes Lager gebracht, und in diesem so aufgestellt, daß sie von dem Wächter gehörig beobachtet werden kann. Die Aufstellung muß zwar auf Erfordern von den Leichenträgern besorgt werden, doch können dies die Angehörigen auch durch eigene Leute bewerkstelligen lassen. Jedenfalls wird der Todtengräber darauf sehen, daß hierbei mit der gehörigen Vorsicht und Decenz verfahren werde.

Wenn ein Verstorbener in dem Leichenhause untergebracht werden soll, so muß solches dem Todtengräber so zeitig bekannt gemacht werden, daß demselben mindestens 1 Tag belassen bleibt, um die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können. Soll der Verstorbene im Sarge eingebracht werden, so muß der Letztere so dauerhaft gearbeitet seyn, daß sich absetzende Feuchtigkeiten nicht durch dessen Fugen dringen können.

Vor Beisetzung einer Leiche haben die Angehörigen den schon jetzt bey Beerdigungen zu lösenden Todtenzettel an den Todtengräber abzuliefern, ohne welchen keine Leiche aufgenommen wird. Die Angehörigen haben ferner dafür zu sorgen, daß der Arzt des Verstorbenen

benen die Leiche öfter besichtige, und diesen Arzt dem Todtengräber namhaft zu machen. Sollte in den ersten 8 Stunden nach dem Einbringen einer Leiche kein Arzt zur Besichtigung derselben erscheinen, so wird der Todtengräber den Kreisphysikus oder in dessen Abwesenheit und resp. nach dessen Bestimmung einen andern Arzt herbeyrufen, und diesem die Beobachtung bis zur Entscheidung über die Unbedenklichkeit der Beerdigung übertragen.

Die Herabnahme von dem Lager im Leichenhause und der Transport nach dem Grabe muß von den Trägern des Todtengräbers besorgt werden, insofern die Angehörigen hierzu nicht etwa selbst andre Leute anstellen wollen. Soll der Verstorbene Behufs der Beerdigung eingesargt werden, so müssen solches die Angehörigen verrichten lassen, und diejenigen Leute selbst annehmen, welche den Transport des Sarges in der beliebten Art nach der Ruhestätte bewerkstelligen. Wenn uneingesargte Leichen aber vom Todtenhause aus nach einem andern als den Stadtgottesacker gebracht werden sollen, so darf dieses nur in den oben bestimmten Frühstunden geschehen, die Angehörigen mögen den Transport durch die Träger des Todtengräbers oder durch besondere Leichenträger besorgen lassen.

Außer den nächsten Angehörigen einer aufgestellten Leiche und dem berufenen Arzte hat Niemand in dem Leichenhause Zutritt, der nicht mit einer schriftlichen Erlaubniß des Vorstehers vom Stadtgottesacker versehen ist oder in dessen Begleitung erscheint. Den Eingetretenen ist nicht gestattet, in dem Leichenhause laut zu sprechen oder Geräusch zu verursachen, welches nicht etwa durch ärztliche Versuche zur Zurückrufung des Lebens eines Aufgestellten herbeigeführt wird. Und da die Verstorbenen durch zwischengestellte Schirme von einander getrennt werden, so ist Angehörigen der einen Leiche nicht gestattet, sich andern, zugleich im Leichenhause befindlichen Körpern zu nähern.

Die

Die Gebühren, welche zur Erhaltung des Leichenhauses und der Utensilien, für Entschädigung des Todtengräbers, der Leichenträger und Wächter zu entrichten sind, werden abgesondert von den jetzt üblichen kirchlichen Gebühren und Begräbniskosten bezahlt, bey welchen es wie bisher verbleibt, die Verbliebenen mögen in Särgen, unter Ceremonien, oder uneingesargt zur Stelle gebracht seyn.

Für die Aufnahme einer Leiche im Todtenhause zahlen die Angehörigen nach Maaßgabe des Standes und Vermögens:

- I. Wenn bey der Beerdigung nach dermaliger Observanz die ganze Schule in Anwendung gekommen ist oder seyn würde, 3 Thlr.
- II. Wenn die Gütten- und kleine Gütten- oder halbe Thalerschule in Anwendung gekommen ist oder seyn würde, 1 Thlr. 15 Sgr.
- III. Wenn die Particular- oder Freyschule in Anwendung gekommen ist oder seyn würde, 22 Sgr. 6 Pf.

Wenn Leichen länger als 48 Stunden in dem Todtenhause aufgestellt bleiben sollen, wird von obigen Gebühren ein Drittel für jede folgende 24 Stunden bezahlt.

Die 4 Leichenträger erhalten für den Transport einer Leiche aus dem Sterbe- nach dem Leichenhause oder von hier nach einem entfernten Gottesacker von den Angehörigen in den 6 Wintermonaten überhaupt 1 Thlr. 15 Sgr., in den 6 Sommermonaten 1 Thlr., ohne Rücksicht auf die Entfernung. Für den Transport aus dem Leichenhause nach dem Grabe auf dem Stadt- oder dessen Nebengottesacker und Versenkung in das Grab erhalten die benöthigten Träger zu jeder Jahreszeit 5 Sgr. pro Mann.

Der Leichenwächter erhält für 24 Stunden und für jede Leiche ohne Unterschied des Standes 1 Thlr. von den Angehörigen selbst dann, wenn mehrere Leichen zugleich aufgestellt seyn sollten. Für die Entdeckung  
von

von Lebenszeichen eines Bengefetzten, welche als solche von dem Arzte anerkannt werden, zahlen die Angehörigen 5 Thlr. an den Wächter. Für notorisch Unvermögende entrichtet die Gottesackerkasse diese Prämie.

Für Erheizung der Wächterstube und des Leichensaals entrichten die Angehörigen, wenn fortwährend geheizt werden muß, 10 Sgr.; wenn aber nur zweymal geheizt zu werden braucht, 7 Sgr. 6 Pf. täglich.

Kosten für Medicamente u. s. f.; welche angewendet worden sind, um den Scheintodten in das Leben zurückzurufen, werden besonders liquidirt. Die sämtlichen Gebühren müssen übrigens an den Todtengräber zur bestimmungsmäßigen Beförderung abgeführt werden.

Die Entschädigung des Arztes, welcher zur Beaufsichtigung des Todten angestellt worden ist, bleibt Sache der Hinterbliebenen. Und wenn ein Arzt durch die Gottesackerverwaltung hat angestellt oder herbeigerufen werden müssen, so liquidirt dieser den Angehörigen nach der Medicinaltare. Die Hinterbliebenen übernehmen die Verbindlichkeit zur derartigen Befriedigung des Arztes stillschweigend dadurch, daß sie ihre Abgeschiedenen in das Leichenhaus bringen lassen.

Während wir glauben, durch die Einrichtung des Leichenhauses abermals einem Bedürfnisse der hiesigen Gemeinde abgeholfen zu haben, müssen wir bitten, den für dasselbe gegebenen Anordnungen überall nachzukommen. Die Erfahrung wird lehren, ob hierin oder für die Einrichtung des Leichenhauses überhaupt in der Folge zweckmäßige Aenderungen zu treffen sind, und wird es uns angenehm seyn, hierzu von Unterrichteten dienliche Vorschläge zu erhalten.

Halle, den 16. December 1829.

Der Magistrat.

Dr. Mellin. Bertram. Lehmann.

Bekannt:

## Bekanntmachungen.

## Rittergutsverpachtung.

Die der Gesamtstadt Halle zugehörigen Rittergüter Beesen und Ammendorf, welche eine halbe Meile von Halle dicht an der Elster und ganz nahe an der von Halle nach Merseburg führenden Chaussee belegen sind, für welche der bisherige Pächter ein jährliches Pachtgeld von 3300 Thlr. neben Bestellung einer zinslosen Caution von 4000 Thlr. Courant gegeben hat, und zu welchen 24 Hufen 19 Morgen Feld, 4 Hufen 13 Morgen Wiesen in der Aue, bedeutende Gärten, Gräsereyen, Dienste, Naturalgefälle und eine sehr ausgedehnte Schäferey gehören, sollen mit der dabey befindlichen Brauerey, Jagdgerechtigkeit und Fischerey in der Elster und im stillen Wasser, vom 2ten Junius 1830 ab auf entweder 6 oder 12 Jahre nach Befinden der Umstände an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben hierzu vor unserm Stadtsyndicus, dem Herrn Justizcommissarius Wilke, einen Termin auf den 23sten Februar k. J.

Vormittags 11 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause anberaunt, und laden Pachtliebhaber mit dem Bemerken zu demselben ein, daß die Licitanten sich bereit zu halten haben, wegen der zu behaltenden Meistgebote eine Caution von mindestens 2000 Thaler in baarem Gelde oder preussischen Staatspapieren sofort bey unserer Kammereykasse zu deponiren.

Die Bedingungen und der Nutzungs-Anschlag der Güter können vom 1sten Februar an in unserer Registratur täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden. Halle, den 29. December 1829.

Der Magistrat.

Dr. Mellin. Bertram. Lehmann.

Ein Bund mit 6 Schlüsseln, die am Rannischen Thore gefunden worden sind, ist gegen die Insertionsgebühren in Empfang zu nehmen in der Waisenhausbuchdruckerey.

Feinen Punschextract das Quart 1 Thlr. empfiehlt  
G. Kind.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Kämmerer Schiff vom 22sten c. hat heute Termin zur Verloosung von Stadt-Obligationen anbestanden, und sind bey demselben in Gegenwart einer Deputation Wohlthät. Magistrats und der Herren Repräsentanten der Bürgerschaft folgende Nummern:

A Nr. 2	A Nr. 919	A Nr. 1787	D Nr. 1671/10
= 20	= 923	= 1793	= 1675/1
= 22	= 939	= 1796	= 1675/2
= 115	= 972	= 1860	= 1675/3
= 267	= 993	B = 1415/1	= 1675/7
= 271	= 1036	= 1415/2	= 1675/10
= 299	= 1050	= 1473/2	= 1679/2
= 404	= 1133	= 1502/1	= 1679/4
= 405	= 1189	= 1502/2	= 1679/5
= 407	= 1217	D = 1652/3	= 1679/6
= 460	= 1221	= 1652/4	= 1679/8
= 478	= 1235	= 1652/5	= 1679/10
= 483	= 1240	= 1652/6	= 1682/1
= 504	= 1289	= 1652/7	= 1682/2
= 575	= 1378	= 1652/9	= 1682/3
= 610	= 1383	= 1652/10	= 1682/4
= 643	= 1385	= 1660/3	= 1682/5
= 647	= 1392	= 1660/5	= 1682/9
= 742	= 1393	= 1660/7	= 1699/2
= 759	= 1428	= 1660/8	= 1699/3
= 806	= 1524	= 1660/9	= 1699/4
= 813	= 1567	= 1671/1	= 1699/5
= 815	= 1570	= 1671/2	= 1735/7
= 830	= 1571	= 1671/5	
= 846	= 1785	= 1671/7	

aus dem Rade im Betrage von 6040 Rthlr. gezogen worden. Wir bringen solches zur öffentlichen Kenntniß, indem wir die Besitzer der ausgelooften Obligationen hierdurch auffordern, den Betrag derselben nebst den darauf noch zu bezahlenden Zinsen vom 2ten Januar 1830 an, in den gewöhnlichen Kassensunden auf der Stadtkämmerey

merey gegen Aushändigung der Documente nebst den dazu gehörigen Zinsecoupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich zeigen wir zur Vermeidung von Mißverständnissen hierdurch an, daß zur Bezahlung eines hypothekarisch auf Beesen eingetragenen Capitals von 2292½ Rthlr. Gold eine Summe von 3800 Rthlr. Courant erforderlich war, welche in der Art beschafft worden ist, daß von denen im Jahre 1828 verloosten 4485 Rthlr. Stadobligationen 3800 Rthlr. wieder in Cours gesetzt wurden. Die Nummern dieser 3800 Rthlr. sind folgende, welche heute vor der Verloosung wieder in das Verloosungsrad gelegt worden sind.

A Nr. 4	A Nr. 454	A Nr. 993	A Nr. 1543
≡ 40	≡ 503	≡ 1022	≡ 1650
≡ 54	≡ 596	≡ 1076	≡ 1787
≡ 86	≡ 753	≡ 1107	≡ 1805
≡ 106	≡ 765	≡ 1109	≡ 1852
≡ 114	≡ 813	≡ 1155	≡ 1867
≡ 206	≡ 931	≡ 1197	B ≡ 1435/1
≡ 225	≡ 932	≡ 1256	≡ 1435/2
≡ 404	≡ 935	≡ 1520	≡ 1436/1
≡ 443	≡ 942	≡ 1525	≡ 1473/2

Halle, den 28. December 1829.

Die Schuldentilgungs-Commission.

Wucherer. Lehmann. Dürking.  
Lafontaine. Holzhausen. Zellfeld.

Mit betrübtem Herzen melde ich unsern Freunden und Bekannten den Tod meines innigstgeliebten Mannes, des Kaufmanns Johann Conrad Braconier; er starb in einem Alter von 70 Jahren den 20sten d. M. am Schlagfluß. Alle diejenigen, die den Edlen kannten, werden mit mir fühlen, was ich an ihm verloren, und nur der Gedanke, ihn jenseits wieder zu finden, kann mich trösten. Sanft ruhe seine Asche! Halle, d. 29. Dec. 1829.  
Witwe Braconier.

Hierzu eine Beilage. Bekanntmachungen.